





Sicherheitstechnischer Dienst
Themenheft Jugend- und Mutterschutz


Themenheft des sicherheitstechnischen Dienstes

Jugend- und Mutterschutz

Inhalt Jugendschutz

-  **Informationsmodul**
 - Für Kinder gilt ein Beschäftigungsverbot
 - Verbote bei der Beschäftigung von Jugendlichen

-  **Beurteilungsmodul**
 - Jugend Arbeitsschutz Gesetz

-  **Unterweisungs- und Hilfemodul**
 - Beschäftigung von Jugendlichen

Herausgeber:

Sicherheitstechnischer Dienst der Sozialversicherung
für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Beratung und Information gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden
Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

Jugendarbeits- schutzgesetz

In den Betrieben der Landwirtschaft des Forstes und des Gartenbaus sind auf Grund der Betriebsstrukturen häufig Kinder und Jugendliche beschäftigt. Um Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung durch Tätigkeiten in Betrieben nicht einzuschränken, wurde das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend erlassen. Laut Jugendarbeitsschutzgesetzes werden alle Menschen als Kinder bezeichnet, die das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben.

Für Kinder gilt ein Beschäftigungsverbot

Eine Ausnahme bilden Kinder die bereits 13 Jahre alt sind und deren Erziehungsberechtigte der Beschäftigung einwilligen. Die Beschäftigung von dreizehnjährigen unterliegt jedoch starken Einschränkungen (siehe JArbSchG). Wer älter als 15 ist und der Vollzeitschulpflicht unterliegt wird weiterhin als Kind betrachtet.



Verbote bei der Beschäftigung von Jugendlichen

Jugendliche dürfen folgende Arbeiten nicht durchführen:

- Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.
- Arbeiten, bei denen Jugendliche sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen Unfallgefahren drohen, von denen man annehmen muss, dass Jugendliche sie mangels Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.
- Arbeiten, bei denen sie außergewöhnlicher Hitze, Kälte, Nässe ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädigenden Einwirkungen von Lärm, Vibration oder Strahlen ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädigenden Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind.
- Arbeiten im Akkord.
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschäftigt werden.

Folgende Dinge sollten bei der Beschäftigung von Jugendlichen beachtet werden:

- Bei Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte ist das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher sind in einer Analyse die Gefährdungen zu beurteilen.
- Jugendliche sind halbjährlich zu unterweisen.
- Jugendliche sind vor Eintritt ins Berufsleben von einem Arzt zu untersuchen (1. Nachuntersuchung nach 12 Monaten, 2. Nachuntersuchung nach weiteren 12 Monaten).

Gefährdungs- beurteilung

Um die Erfüllung all dieser Vorgaben zu gewährleisten muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert werden. Auf der Basis dieser Gefährdungsbeurteilung muss der junge Mitarbeiter unterwiesen werden damit er weiß, wie er sich im Betrieb verhalten soll.



Kontakt

Tel.: 0561 785-16371
E-Mail: STD@svlfg.de



Gefährdungsbeurteilung

- Jugend Arbeitsschutz Gesetz

Gefährdungsbeurteilung

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



- Sicherheitstechnischer Dienst -

Dienstgebäude: Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel (Telefon: 0561 785-16371; E-Mail: std@svlfg.de)

Unternehmen	Dok-Nr.:
	Ersteller:
	Verantwortlicher:
	Datum:
Arbeitsschutzorganisation	
Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation	
Arbeitsplatz / -bereich:	Jugend Arbeitsschutz Gesetz
Rechtsvorschrift / Information:	JArbSchG; VSG 1.1; Broschüre B05 „Auszubildende und Berufsanfänger im Gartenbau“

Solizustände	ja	nein	nicht relevant	Maßnahmen	Durchführung	Wirksamkeit geprüft
Kinder unter 13 Jahren sind nicht beschäftigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	1) Wer 2) Erl. am
Kinder zwischen 13 und 15 Jahren dürfen nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten max. zwei Stunden / Tag, in der Landwirtschaft drei Stunden / Tag beschäftigt werden. Ihre Aufgaben müssen zur Erfüllung von Kindern geeignet sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Jugendliche unter 15 bis einschließlich 17 Jahren sind nicht mit sehr gefährlichen oder sehr verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Die Arbeitszeit von Jugendlichen überschreitet nicht 8 Stunden / Tag bzw. 40 Stunden / Woche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Jugendliche ab 15 Jahren, die der Schulpflicht unterliegen, werden mit Ausnahme der Schulferien (max. vier Wochen im Kalenderjahr) als Kinder betrachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Sicherheitstechnischer Dienst -

Dienstgebäude: Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel (Telefon: 0561 785-16371; E-Mail: std@svlfg.de)

<p>Bei der Übertragung von bestimmten Tätigkeiten sind auch die Schutzalterbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften beachtet, z.B. bei Erdbaumaschinen, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Abbrucharbeiten, Ausbringen von Pflanzenschutzmittel und Arbeiten mit der Motorsäge.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>1) 2) 3)</p>	<p>1) 2)</p>
<p>Sofern für Arbeitsverfahren und Maschinen Schutzalterbestimmungen zu beachten sind, dürfen Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr nur dann beschäftigt bzw. beauftragt werden, wenn es dem Zwecke der Ausbildung dient und unter Aufsicht eines Fachkundigen durchgeführt wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>1) 2) 3)</p>	<p>1) 2)</p>
<p>Beratung erforderlich?</p>				<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Verantwortlicher (Name, Vorname)</p>		<p>Ort, Datum</p>		<p>Unterschrift</p>	
<p> </p>		<p> </p>		<p> </p>	

- Mitarbeiterunterweisung
 - Beschäftigung von Jugendlichen



**Unterweisungs-
modul**

Arbeitsschutzmaterialien

Mitarbeiterunterweisung

gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden
Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

Themenbereich:

**Beschäftigung von
Jugendlichen**

Unternehmen:
(Name, Anschrift)

Verantwortliche(r):
(Name des Unternehmers)

Sicherheitstechnischer Dienst in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstr. 70-72 - 34131 Kassel
FON: (05 61) 7 85 - 1 63 71 www.svlfg.de

Folgende Betriebsanweisungen dienen als Grundlage zur Unterweisung
(z.B. Umgang mit Maschinen oder Geräten):

-
-
-

Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische
Übungen):

An der Unterweisung haben heute teilgenommen:

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? Nein Ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt:

(Ort)


(Datum)


(Unterschrift des Unterweisenden)


Themenheft des sicherheitstechnischen Dienstes


Jugend- und Mutterschutz

Inhalt Mutterschutz

-  **Informationsmodul**
 - Ziel des neuen Mutterschutzes
 - Arbeitsverbote für stillende und werdende Mütter

-  **Beurteilungsmodul**
 - Schutz werdender und stillender Mütter

-  **Anweisungsmodul**
 - Beschäftigung werdender und stillender Mütter
Schutzmaßnahmen nach MuSchG

-  **Unterweisungs- und Hilfemodul**
 - Mitarbeiterunterweisung
- Schutz von werdenden und stillenden Müttern

Herausgeber:

Sicherheitstechnischer Dienst der Sozialversicherung
für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Beratung und Information gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden
Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

Mutterschutzgesetz

Informationen zur Beschäftigung werdender und stillender Mütter (Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Seit 1. Januar 2018 gilt ein neues Mutterschutzgesetz. Mit der Reform des Mutterschutzrechts werden neuere gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt und gesellschaftliche Entwicklungen beim Mutterschutz berücksichtigt.

Ziel des neuen Mutterschutzes ist es,

- die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes zu schützen,
- das Weiterarbeiten zu ermöglichen,
- vor unberechtigten Kündigung zu schützen,
- dass Einkommen zu sichern,
- generellen möglichen Benachteiligungen entgegenzuwirken.



Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Dabei spielt das Beschäftigungsverhältnis, z. B. Teilzeit, keine Rolle. Besondere Bestimmungen gelten für befristete Arbeitsverträge, Selbständige, Beamtinnen, Adoptivmütter, Hausfrauen und mitarbeitende Familienangehörige. Der Mutterschutz beginnt, sobald eine Frau schwanger ist. Er gilt bis nach der Entbindung und in der Stillzeit. Somit ist es sinnvoll, dass der/die Arbeitgeber/-in so früh wie möglich Informationen über die Schwangerschaft bekommt, damit sofort alle notwendigen Maßnahmen (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Beschäftigungsverbot) ergriffen werden können. Es ist aber nicht verpflichtend den Arbeitgeber zu informieren.

Der/die Arbeitgeber/-in muss die gesetzlichen Mutterschutzvorgaben zum Gesundheitsschutz, Kündigungsschutz und Leistungsrecht beachten und umsetzen.

Auf den gesetzlichen Mutterschutz kann nicht verzichtet werden, der/die Arbeitgeber/-in muss alle notwendigen Schutzmaßnahmen einleiten. Ziel ist eine Weiterbeschäftigung, ist das nicht möglich muss ggf. ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Unterstützung bekommt der/die Arbeitgeber/-in durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Arbeitsmediziner/-in, staatliche Stellen und die Krankenkasse.

Die Angst vor finanzielle Einbußen ist unbegründet, da der eventuelle Ausfall der Mitarbeiterin, finanzielle durch die U2-Umlage abgedeckt ist, mit Ausnahmen von mitarbeitenden Familienangehörigen z. B. in der Landwirtschaft. Hier gelten für die landwirtschaftliche Krankenkasse besondere Regelungen.

Arbeitsverbote für werdende und stillende Mütter

Werdende oder stillende Mütter dürfen folgende Arbeiten nicht durchführen:

- **Lärm/Erschütterung:** Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungspegel über 80 dB(A) [u.a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche] oder Erschütterungen beschäftigt werden.
- **Heben und Tragen:** Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (2 - 3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen). Mit mechanischen Hilfsmitteln dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden.
- **Häufiges Strecken und Beugen:** Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen diese sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.
- **Ständiges Stehen, d. h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe mehr als 4 Stunden):** Werdende Mütter dürfen nicht ständig stehend beschäftigt werden.
- **Gefahrstoffe:** Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt sein. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnung auf der Verpackung sind zu beachten.
- **Biostoffe:** Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3, 4 dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn die Gesundheit der Mutter und das Kind gefährdet werden kann. Bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 (z. B. Toxoplasmose, Röteln) gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.
- **Mehrarbeit/Nachtruhe:** Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/Tag und nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen können bei der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde beantragt werden.
- **Tempoabhängige Arbeit:** Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.
- **Bedienung von Fahrzeugen:** Die Beschäftigung auf Beförderungsmittel, wenn dies für die werdende Mütter bzw. für das Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt, ist die Tätigkeit verboten.

Folgende Dinge müssen bei der Beschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern beachtet werden:

- Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten.
- Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert.
- Die zuständige Behörde (u.a. Staatliches Amt für Arbeitsschutz) wurde ebenfalls umgehend über die bestehende Schwangerschaft informiert.
- Der/die Arbeitgeber/-in hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Dies gilt auch für Zeiten, die für das Stillen notwendig sind.



Internethinweis

Quellen:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz/121860

www.svlfg.de/30-praevention/prv051_fachinfos_a_z/s/03_schwanger/index.html

www.svlfg.de/40-leistung/leis03_kv/leis0300_alpha/s_19/001_schwangerschaft/index.html



Gefährdungsbeurteilung

- Schutz werdender und stillender Mütter

Unternehmen		Dok.-Titel: GBU-MuSchG	
		Beurteiler:	
		Verantwortlicher:	
		Datum:	
Gefährdungsbeurteilung *1			
Schutz werdender und stillender Mütter			

Arbeitsplatz/-bereich:	
Tätigkeit:	
Rechtsvorschrift/Information:	MuSchG i. V. m. ArbSchG und darauf basierende Verordnungen und Regeln

Tätigkeitsmerkmale	Ja	Nein	Einzuleitende Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeit geprüft
Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?			Für die mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	1) Wer 2) Erl. am
Werden Arbeiten auf, an oder in der Nähe von Maschinen ausgeführt, die Schwingungen verursachen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten verbunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig mehr als 5 kg (mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde) gelegentlich mehr als 10 kg (weniger als zwei bis drei Mal pro Stunde)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Besteht bei der Durchführung der Tätigkeit eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleiten, Abstürzen, Fallen, • ein hohes Verletzungsrisiko durch Gegenstände, Tiere oder aggressive Personen? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Ist die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit schädlichen Einwirkungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Hitze, Kälte, (z.B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als +17°C bzw. mehr als +26° C), • extreme Nassbereiche, • Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) oder impulsartige Geräusche, • Überdruck? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Werden Arbeiten als Bediener eines Beförderungsmittels durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Tätigkeitsmerkmale Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Einzuleitende Schutzmaßnahmen Für die mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
Werden Arbeiten ständig im bewegungsarmen oder eingeeengtem Stehen (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt? Eine solche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden/Tag ist nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats verboten. Ist eine Sitzgelegenheit vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Müssen Geräte und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb bedient werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Werden Arbeiten mit folgenden Gefahrstoffen ausgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen? > Wenn ja, welche? > Wird der Grenzwert nachweislich unterschritten? > Handelt es sich dabei um Gefahrstoffe, die in die Haut eindringen? Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen? [Chemische Arbeitsstoffe, die mit H310, H311, H312 oder in der TRGS 900 oder in der MAK-Liste der DGF mit H gekennzeichnet sind]? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Besteht Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtsschädigenden Gefahrstoffen? [CLP-Verordnung mit folgender Kennzeichnung: H 350, H 340, H 350i, H 360D, H 351, H 371, Mitosehemmstoffe, Kohlenmonoxid]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Besteht Umgang mit Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
Besteht am Arbeitsplatz Kontakt zu <ul style="list-style-type: none"> • ionisierender Strahlung, • gefährliche nichtionisierender Strahlung, • radioaktiven Stoffen (Beschäftigungsverbot im Sperrbereich, Tätigkeit im Kontrollbereich nur mit Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen)? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Tätigkeitsmerkmale Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?	Ja	Nein	Einzuleitende Schutzmaßnahmen Für die mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erf. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erf. am
<p>Werden Tätigkeiten in infektionsgefährdeten Bereichen durchgeführt, besteht Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen [Infektionserregern (z.B. Borrelien, Salmonellen)] oder potentiell infektiösem Material (z.B. Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser)] der Risikogruppen 2 bis 4?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt (z.B. Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, Kinder- und Jugendbetreuung, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.)? • Werden stechende, schneidende oder rotierende Werkzeuge (in Verbindung mit Menschen, Tieren oder potenziell infektiösem Material) benutzt, gereinigt oder desinfiziert [Tätigkeitsverbot bei Benutzung stechender oder schneidender Werkzeuge; werden ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich]? • Ist beim Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten eine ausreichende Immunität nachgewiesen? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Werden Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Werden Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr oder • an Sonn- und Feiertagen durchgeführt? <small>(Ausnahmen zur Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen sind möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zustimmt, eine ärztliches Attest und die Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Wird täglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet (Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahre) bzw. ➢ über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet (Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre)? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Ist die Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
<p>Weitere Gefährdungen:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung		Ja	Nein
Am Arbeitsplatz bestehen keine Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es sind <u>keine</u> besonderen Schutzmaßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Am Arbeitsplatz bestehen Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es <u>müssen</u> nachfolgende Schutzmaßnahmen im Fall einer Schwangerschaft eingeleitet werden (dies ist der Fall, wenn mindestens eine Frage auf den vorherigen Seiten 1 – 3 mit „Ja“ beantwortet wurde): <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wurden alle Mitarbeiter und der Betriebs- oder Personalrat bzw. die Mitarbeitervertretung unterrichtet? Ein schriftlicher Nachweis liegt vor? Datum der Unterrichtung:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Aushang / Auslage im Unternehmen wird den Mitarbeitern das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zur Kenntnis- und Einsichtnahme gegeben?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In der Nähe des Arbeitsplatzes steht eine geeignete Liegemöglichkeit zum Ausruhen zur Verfügung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gefährdungsbeurteilung wurde unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt? Name, Rufnummer der FaSi:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gefährdungsbeurteilung wurde unter Beteiligung des Arbeitsmediziners durchgeführt? Name, Rufnummer des Arbeitsmediziners:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertreter des Betriebs- oder Personalrates (Name)	Ort, Datum	Unterschrift	
<input type="checkbox"/> Im Unternehmen besteht kein Betriebs- oder Personalrat			
Verantwortlicher (Name)	Ort, Datum	Unterschrift	

*1 Erläuterung: Die Gefährdungsbeurteilung auf den Seiten 1-4 muss in jedem Unternehmen vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitgeber noch gar keine Schwangerschaft angezeigt wurde oder im Unternehmen keine Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. Die nachfolgende Seite 5 muss erst dann bearbeitet werden, wenn dem Arbeitgeber durch seine Mitarbeiterin eine Schwangerschaft mitgeteilt wird.

Eingeleitete Schutzmaßnahmen bei Mitteilung einer Schwangerschaft		Dok.-Titel:	Schutzmaßnahmen-MuSchG
		Beurteiler:	
		Verantwortlicher:	
		Datum:	

Name der Mitarbeiterin:			Beginn der Schutzfrist:			
Geburtsdatum:	Voraussichtlicher Entbindungstermin:				Ja	Nein
<p>1. Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz <u>keine Gefährdungen</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Es sind <u>keine besonderen Schutzmaßnahmen</u> erforderlich.</p>						
<p>2. Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz <u>Gefährdungen</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Folgende <u>Schutzmaßnahmen zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes</u> wurden umgehend eingeleitet/umgesetzt/veranlasst: ⇨</p>						
<p>3. Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz <u>Gefährdungen</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Da eine <u>Umgestaltung des Arbeitsplatzes nicht möglich</u> ist, erfolgt die <u>Umsetzung</u> der Mitarbeiterin an nachfolgend genannten <u>Arbeitsplatz</u>, an dem keine Gefährdungen (eine Gefährdungsbeurteilung für diesen Arbeitsplatz liegt vor) nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen: ⇨</p>						
<p>4. Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz <u>Gefährdungen</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Da eine <u>Umgestaltung des Arbeitsplatzes / die Umsetzung</u> an einen anderen Arbeitsplatz <u>nicht möglich</u> ist, erfolgt die Freistellung der Mitarbeiterin unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes ^{*2}, da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der werdenden / stillenden Mutter nicht möglich ist. Das Beschäftigungsverbot wird ausgesprochen zum (Datum)</p>						
<p>Nach Bekanntgabe der Schwangerschaft wurde mit der schwangeren Mitarbeiterin ein Gespräch über die Umgestaltung des Arbeitsplatzes, die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zum Mutterschutz (u.a. Inhalt der Betriebsanweisung) bzw. die Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz geführt.</p>						
<p>Die nachfolgend genannte regionale zuständige Arbeitsschutzbehörde (siehe Link unten) wird umgehend über die Schwangerschaft, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen informiert: ⇨ https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-den-n-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz-informationen-der-laender/736487?view=DEFAULT</p>						

Werdende Mutter (Name)	Ort, Datum	Unterschrift
Verantwortlicher (Name)	Ort, Datum	Unterschrift

^{*2} Hinweis: Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen - auch durch Umgestaltung oder Wechsel - nicht sichergestellt werden, so muss die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeit ganz oder teilweise freigestellt werden. Arbeitgeber sind am allgemeinen Umgefahren "U2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen beteiligt, durch die bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten auf Antrag voll zurückerstattet werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen der versicherten Arbeitnehmer bzw. die Minijobzentrale für geringfügig Beschäftigte.



Betriebsanweisung

- Beschäftigung werdender und stillender Mütter
Schutzmaßnahmen nach MuSchG

Arbeitsplatz / -bereich: Gesamtbetrieb	BETRIEBSANWEISUNG	Tätigkeit: Alle Tätigkeiten
--	--------------------------	---------------------------------------

**Beschäftigung werdender und stillender Mütter
-Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz – MuSchG-**

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahr für die Leibesfrucht, die werdende bzw. stillende Mutter und den Säugling durch übermäßige körperliche Beanspruchung, Verletzung oder die Aufnahme von schädlichen Stoffen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt, um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten. Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde wurde ebenfalls umgehend über die bestehende Schwangerschaft informiert.

Lärm/Erschütterung: Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungspegel über 80 dB(A) [u.a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche] oder Erschütterungen beschäftigt werden.

Umgebungsbedingungen: Die Temperatur am Arbeitsplatz beträgt mindestens +17°C und maximal +26°C. Werdende Mütter werden nicht in feuchter/nasser Umgebung (z.B. im Regen) beschäftigt.

Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr: Werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr z. B. durch Ausgleiten, Stolpern, Abstürzen oder Fallen besteht.

Bedienung von Fahrzeugen: Die überwiegende Beschäftigung auf Fahrzeugen ist für werdende Mütter verboten.

Heben und Tragen: Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (maximal 2-3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (Heben, Tragen, Halten, Umsetzen) bewegen. Mit mechanischen Hilfsmitteln (z.B. Schubkarre) dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden.

Häufiges Strecken und Beugen: Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen diese sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.

Ständiges Stehen: Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats dürfen werdende Mütter nicht ständig stehend (d.h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe von mehr als 4 Stunden) beschäftigt werden.

Gefahrstoffe: Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen aussetzen. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnung auf der Verpackung sind zu beachten.

Biologische Arbeitsstoffe: Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden.

Mehrarbeit/Nachtruhe/Sonn- und Feiertage: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/Tag (Mitarbeiterinnen unter 18 Jahre maximal 8 h/Tag) und nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zustimmt, ein ärztliches Attest und die Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.

Tempoabhängige Arbeit: Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.



Arbeitsbereich für werdende und stillende Mütter verboten.

Verhalten im Gefahrfall und bei Störungen

Beim Auftreten der zuvor genannten Gefahren und Belastungen oder körperlichen Unwohlseins hat die werdende oder stillende Mutter die Arbeit sofort einzustellen! Die Betriebsleitung ist sofort zu informieren!
Werdende und stillende Mütter haben jederzeit die Möglichkeit den Arbeitsplatz zu verlassen um sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit hinzusetzen oder auf ein Liegemöglichkeit auszuruhen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe **Notruf 112**

Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. Rettungswagen / Arzt rufen.
Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Ersthelfer:		
Nächste Liegemöglichkeit:		

Folgen bei Nichtbeachtung

Aborte, Fruchttod, Missbildungen, Erkrankungen

Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen
------------	-----------------------------------

- Mitarbeiterunterweisung
 - Schutz von werdenden und stillenden Müttern



**Unterweisungs-
modul**

Mitarbeiterunterweisung

gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden
Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

Unternehmen:
(Name, Anschrift)

Themenbereich:
**Schutz von werdenden und
stillenden Müttern**

Verantwortliche(r):
(Name des Unternehmers)

Arbeitsschutzmaterialien

Sicherheitstechnischer Dienst in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstr. 70-72 - 34131 Kassel
FON: (05 61) 7 85 - 1 63 71 www.svfg.de

Folgende Betriebsanweisungen dienen als Grundlage zur Unterweisung:

**Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische
Übungen):**

- Mutterschutz
-
-

An der Unterweisung haben heute teilgenommen:

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

(Vorname und Name des Mitarbeiters)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? Nein Ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unterweisenden)